

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024

Helene-Kaisen-Haus

Bremerhaven

HANSEATISCHE
TREUHAND GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	10
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	13
4.3.2 Finanzlage	14
4.3.3 Ertragslage	14
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	15
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage	I
Gewinn und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	Anlage	II
Anhang	Anlage	III
Lagebericht	Anlage	IV
Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG	Anlage	V
Rechtliche Verhältnisse	Anlage	VI
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	Anlage	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage	VIII

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass bei Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Soweit in unserem Bericht die männliche Form eines Ausdruckes verwendet wird, geschieht dies ausdrücklich aus Gründen der besseren Lesbarkeit unserer Ausfertigungen.

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 LHO zum 31. Dezember 2024 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22. Februar 2024 wurden wir für den

**Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 LHO,
Bremerhaven**

(im Folgenden auch "Helene-Kaisen-Haus" oder "Betrieb" genannt),

als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt, darauf hin beauftragte uns die Betriebsleitung mit der freiwilligen Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31. Dezember 2024 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2024.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage VII beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5 sowie Anlage V.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 30. Juni 2025 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und Anhang (Anlage III), sowie den geprüften Lagebericht 2024 (Anlage IV) beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in Anlage VI dargestellt.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage Anlage VII.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS KMU 7 (09.2022) "IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage Anlage VIII beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar

2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer in Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer in Textform erteilten Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

In den nachfolgenden Übersichten stellen wir dar, wie sich die Auslastung der Teilbereiche des Betriebs in den Jahren 2022 bis 2024 entwickelt hat:

Wohngruppe Haus 1

Auslastung 2022: 89,12 %
Auslastung 2023: 84,57 %
Auslastung 2024: 79,98 %

Wohngruppe Verselbständigung/ umA Haus 2

Auslastung 2022: 96,35 %
Auslastung 2023: 99,38 %
Auslastung 2024: 91,46 %

Therapeutische Wohngruppe Haus 3

Auslastung 2022: 96,35 %
Auslastung 2023: 88,28 %
Auslastung 2024: 94,70 %

Heilpädagogische Tagesgruppe Haus 4/ Tagesschulen

Auslastung 2022: 100,00 %
Auslastung 2023: 100,00 %
Auslastung 2024: 100,00 %

Flexible Betreuung

Auslastung 2022: 100 %
Auslastung 2023: 100 %
Auslastung 2024: 100 %

Erziehungsfamilien

Belegung 2022: 22 junge Menschen
Belegung 2023: 21 junge Menschen
Belegung 2024: 20 junge Menschen

Die Auslastung der Häuser 1 und 2 ist zurückgegangen, während die Auslastung im Haus 3 zugenommen hat.

Positionierung der Einrichtung am Markt der regionalen Erziehungshilfe

Das Helene-Kaisen-Haus hält durch seine drei vollstationären Gruppen einen nicht unwesentlichen Teil der Grundversorgung für die Stadt Bremerhaven in diesem Segment vor. Die Angebote im teilstationären Segment sowie die Erziehungsstellen ergänzen das Angebot. Hinzu kommen die Angebote Kindertagespflege und Flexible Betreuung.

Im Bereich der Fachöffentlichkeit zeigt das Helene-Kaisen-Haus Präsenz durch regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Gremien und Fachmessen, wie der Messe für Soziale Arbeit der Hochschule in Bremen und Bremerhaven oder der Pimb. Des Weiteren ist die Einrichtung mit Internetpräsenz auf www.bremerhaven.de vertreten.

Das Helene-Kaisen-Haus beteiligt sich regelmäßig an den regionalen und überregionalen fachpolitischen Gremien. Auf städtischer Ebene ist dies die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe Bremerhaven (AGEB) und auf Landesebene die Bremer Trägerkonferenz.

Entwicklung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr TEUR 5.354. Der entsprechende Betrag für das Jahr 2023 betrug TEUR 4.812. Die Umsatzerlöse sind damit um TEUR 542 höher als im Vorjahr.

Entwicklung des Personalaufwandes

Der entsprechende Aufwand betrug im Jahr 2023	TEUR	3.397
Der Personalaufwand beträgt im Berichtsjahr 2024	TEUR	3.559

	31.12.2024	31.12.2023
Planstellen für Angestellte	50	50
besetzt waren am Bilanzstichtag	45,54	44,77

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Helene-Kaisen-Haus im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Schwerpunkt des Geschäftes der Helene-Kaisen-Haus ist die Erbringung von Dienstleistungen der stationären und ambulanten Erziehungshilfe, sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO) sowie die entsprechenden Anwendungshinweise in der jeweils gültigen Fassung.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2025 in den Geschäftsräumen des Unternehmers in Bremerhaven durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Bewertung und Vollständigkeit des Sachanlagevermögens
- Bewertung und Vollständigkeit der Rückstellungen
- Umsatzerlöse
- Personalkosten

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Befragungen des Managements und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefon- und Videokonferenzen bzw. Webmeetings durchgeführt.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung ausreichende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 30. Juni 2025 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV Rechnungswesen durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2024 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Helene-Kaisen-Haus für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht durften daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertretung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss der Helene-Kaisen-Haus zum 31. Dezember 2024 ist auf der Grundlage der wesentlichen Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die ausführlich im Anhang (Anlage III) erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nachfolgend nehmen wir weitergehende sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen auf der Grundlage zusätzlicher Erwartungen der Auftraggeber vor. Diese Ausführungen stellen bei Unternehmen mit wenig ausgeprägtem internen Berichtswesen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument dar.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Form von Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren ergänzt um Kennzahlen verdeutlichen die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr.

Unsere sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen umfassen auch eine Analyse jedes einzelnen Postens des Jahresabschlusses und dienen damit einer Dokumentation der finanziellen Verhältnisse des Unternehmens für das Geschäftsjahr. Sie fördern darüber hinaus ein tieferes Verständnis für die Einzelheiten des Jahresabschlusses, indem durch sie Abweichungen zum Vorjahr transparent gemacht und andere wichtige Erkenntnisse vermittelt werden können. Diesen Erläuterungsteil nehmen wir in eine Anlage zum Prüfungsbericht auf.

Die Ausführungen durften nicht in den Berichtsabschnitt zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses aufgenommen werden, da sie sich nicht auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB beziehen. Eine Vermischung der sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen mit den Aufgliederungen und Erläuterungen nach § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB würde es erschweren, die gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen zu erkennen.

Nachfolgend geben wir einleitend einen Kennzahlenüberblick für die Jahre 2021 bis 2024.

		<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Jahresergebnis	TEUR	352	20	126	38
Umsatz	TEUR	5.358	4.812	4.712	4.583
Investitionen	TEUR	53	117	15	6
Eigenkapital	TEUR	1.291	939	919	792
Eigenkapitalquote	%	68	49	57	47
Anlagendeckungsgrad	%	118	85	88	73

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023.

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	1.095,2	57,6	1.108,2	58,3	-13,0	-1,2
Ford. u. so. Vermögensgegenstände	275,7	14,5	302,4	15,9	-26,7	-8,8
Flüssige Mittel/Wertpapiere	521,2	27,4	481,5	25,3	39,7	8,2
Rechnungsabgrenzungsposten	8,7	0,5	8,1	0,4	0,6	7,4
Summe Aktiva	1.900,8	100,0	1.900,2	100,0	0,6	0,0

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	1.290,9	67,9	939,3	49,4	351,6	37,4
Rückstellungen	189,7	10,0	173,3	9,1	16,4	9,5
Lieferverbindlichkeiten	72,1	3,8	46,7	2,5	25,4	54,4
Sonstige Verbindlichkeiten	347,9	18,3	740,9	39,0	-393,0	-53,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	-
Summe Passiva	1.900,8	100,0	1.900,2	100,0	0,6	0,0

Rundungsbedingte Differenz -0,1 0,0

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,6 TEuro auf 1.900,8 TEuro leicht erhöht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 58,3 % in 2023 auf 57,6 % in 2024 verringert.

Der Rückgang bei den Sachanlagen von 1.108,2 TEuro in 2023 auf 1.095,2 TEuro in 2024 beruht auf der Verrechnung der Zugänge nach Umbuchungen (TEuro 53) mit den Abschreibungen des Geschäftsjahres (TEuro 66).

Dementsprechend hat sich das mittel- und kurzfristig gebundene Vermögen um 13,0 TEuro auf nunmehr 796,9 TEuro in 2024 geändert.

Der Rückgang bei den Forderungen von 302,4 TEuro in 2023 auf 275,7 TEuro in 2024 ist stichtagsbedingt.

Die liquiden Mittel haben sich um 39,7 TEuro erhöht.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Jahresüberschusses 2024 (TEuro 351,6) von 939,3 TEuro in 2023 auf 1.290,9 TEuro in 2024 angestiegen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

4.3.2 Finanzlage

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich eine Überdeckung des langfristig gebundenen Vermögens (TEuro 1.095) durch Eigenkapital (TEuro 1.291) von TEuro 196.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass aus der Lohnabwicklung Verbindlichkeiten in Höhe von TEuro 336 gegenüber der Stadt Bremerhaven bestehen.

Im kurzfristigen Bereich sind die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten in voller Höhe durch kurzfristig liquidierbares Vermögen und Bankguthaben gedeckt.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2024		01.01. bis 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Gesamtleistung	5.358,0	100,0	4.814,0	100,0	544,0	11,3
Sonstige betriebliche Erträge	73,8	1,4	58,3	1,2	15,5	26,6
Erträge gesamt	73,8	1,4	58,3	1,2	15,5	26,6
Materialaufwand	1.325,1	24,7	1.285,6	26,7	39,5	3,1
Personalaufwand	3.559,2	66,4	3.397,7	70,6	161,5	4,8
Abschreibungen	65,6	1,2	56,0	1,2	9,6	17,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	130,4	2,4	113,6	2,4	16,8	14,8
Aufwendungen gesamt	5.080,3	94,8	4.852,9	100,8	227,4	4,7
Jahresergebnis	351,5	6,6	19,4	0,4	332,1	n/a

Die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEuro 543 gestiegen.

Der Personalaufwand ist im Vergleich zu 2023 um TEuro 162 gestiegen.

Der Anstieg der Materialaufwendungen um TEuro 40 ist insbesondere auf den Anstieg der Fremdleistungen Erziehungsfamilien sowie der Lebensmittelkosten bei einer Reduzierung der laufenden Fahrzeug-Betriebskosten zurückzuführen.

Das Jahresergebnis verbessert sich somit um TEuro 332 auf TEuro 352.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage V (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Gleichwohl verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Feststellung, die in der Anlage V Blatt 1 unter dem Fragenkreis 1.a. getroffen wurde.

Wir empfehlen der Stadt Bremerhaven dringend, die Stelle des Betriebsleiters gem. Abschnitt 2 lfd. Nr. 5 der RL Bet der Stadt Bremerhaven zu besetzen, um die Verstöße gegen die RL Bet der Stadt Bremerhaven so schnell als möglich abzustellen.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. Juni 2025 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss des Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 LHO, Bremerhaven, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Helene-Kaisen-Haus

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Helene-Kaisen-Haus – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Helene-Kaisen-Haus für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. [Beschreibung des Prüfungsurteils zum Lagebericht]

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und [der für die Überwachung Verantwortlichen] für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

[Die für die Überwachung Verantwortlichen sind] verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deut-

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientier-

ten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Bremerhaven, den 30. Juni 2025

HANSEATISCHE
TREUHAND GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kerber
Wirtschaftsprüfer

ppa. Klaus
Vereidigter Buchprüfer

Anlagen

Helene-Kaisen-Haus

eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen - Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven

Anlage I

BILANZ zum 31. Dezember 2024

Helene-Kaisen-Haus Bremerhaven

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	5,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	1.058.324,82		1.043.741,82
2. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	33.903,00		34.892,00
3. Fahrzeuge	2.973,00		3.310,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	1.095.200,82	26.249,85
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	91.739,25		199.048,96
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>183.996,86</u>	275.736,11	103.302,09
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		521.151,11	481.502,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten		8.694,98	8.120,53
		<u>1.900.788,02</u>	<u>1.900.172,46</u>

Helene-Kaisen-Haus

eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen - Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven

Anlage I

BILANZ
zum
31. Dezember 2024

Helene-Kaisen-Haus
Bremerhaven

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
1. Gezeichnetes/gewährtes Kapital		2.111.185,22	2.111.185,22
2. Gewinnrücklagen			
a) andere Gewinnrücklagen		119.000,00	119.000,00
3. Bilanzverlust		939.303,57-	1.290.920,45-
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		189.661,00	173.319,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.083,09		46.677,26
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 72.083,09 (Euro 46.677,26)			
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>347.862,28</u>	419.945,37	740.911,43
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 347.862,28 (Euro 740.911,43)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		300,00	0,00
		<hr/>	<hr/>
		1.900.788,02	1.900.172,46
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Helene-Kaisen-Haus

eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen - Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven

Anlage II

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Helene-Kaisen-Haus Bremerhaven

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	5.354.277,61	4.811.918,44
1a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	3.810,23	3.274,20
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>73.834,61</u>	<u>58.275,33</u>
	5.431.922,45	4.873.467,97
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.821.208,66	2.693.347,52
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen - davon für Altersversorgung Euro 145.547,11 (Euro 137.648,72)	738.009,08	704.309,59
4. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	112.401,98	106.858,40
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	67.144,06	63.882,43
c) Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf	1.145.571,91	1.114.906,07
5. Steuern, Abgaben, Versicherungen	33.387,87	29.788,28
6. Mieten, Pacht, Leasing	<u>46.404,14</u>	<u>40.169,66</u>
	<u>4.964.127,70</u>	<u>4.753.261,95</u>
Zwischenergebnis	467.794,75	120.206,02
7. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	65.590,43	55.999,38
8. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	32.970,94	28.008,74
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>17.616,50</u>	<u>15.659,95</u>
	<u>116.177,87</u>	<u>99.668,07</u>
Zwischenergebnis	351.616,88	20.537,95
10. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	2,18
11. Jahresüberschuss	351.616,88	20.540,13
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	1.290.920,45	1.311.460,58
13. Bilanzverlust	<u>939.303,57</u>	<u>1.290.920,45</u>

**Helene-Kaisen-Haus
Bremerhaven**

Anhang zum 31. Dezember 2024

A. Allgemeine Angaben

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) und des GmbH-Gesetzes sowie den ergänzenden Richtlinien der Stadt Bremerhaven für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt worden. Die Gliederungsvorschriften wurden unverändert beachtet.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde, in Abweichung zu den ergänzenden Richtlinien für Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Absatz 1 LHO der Stadt Bremerhaven, nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der besonderen Regelungen für Kapitalgesellschaften. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nicht zu verzeichnen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen angesetzt.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Für die geringwertigen Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen Euro 250,00 und Euro 1.000,00 wird im Jahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten im Einzelfall unter Euro 250,00 liegen, werden voll abgeschrieben.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben, um diese mit dem am Abschlussstichtag beizulegenden niedrigeren Wert anzusetzen. Sofern die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr bestehen, erfolgt eine Wertaufholung.

Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mit dem Nennbetrag angesetzt. Sofern Einzelrisiken erkennbar waren, wurden diesen durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

B. Erläuterungen zur Bilanz

I. Anlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte und die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen.

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Stand
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.20
	01.01.2024				€
	€	€	€	€	€
Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.222,01	0	0	0	29.222,01
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	29.222,01	0	0	0	29.222,01
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	2.902.214,61	68.099,63	0	0	2.970.314,24
2. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	167.358,07	10.747,80	4.408,93	0	173.696,94
3. Fahrzeuge	56.363,31	0	0	0	56.363,31
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.249,85	0	0	26.249,85-	0
Summe Sachanlagen	3.152.185,84	78.847,43	4.408,93	26.249,85-	3.200.475,59
Summe Anlagevermögen	3.181.407,85	78.847,43	4.408,93	26.249,85-	3.229.697,50

Abschreibungen			Restbuchwerte		
Stand 01.01.2024	Geschäftsjahr	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2024
€	€	€	€	€	€
29.217,01	0	0	29.217,01	5	5
29.217,01	0	0	29.217,01	5	5
1.858.472,79	53.516,63	0	1.911.989,42	1.058.324,82	1.043.741,82
132.466,07	11.736,80	4.408,93	139.793,94	33.903,00	34.892,00
53.053,31	337	0	53.390,31	2.973,00	3.310,00
0	0	0	0	0	26.249,85
2.043.992,17	65.590,43	4.408,93	2.105.173,67	1.095.200,82	1.108.193,67
2.073.209,18	65.590,43	4.408,93	2.134.390,68	1.095.205,82	1.108.198,67

II. Angaben zu Forderungen

Der Forderungsbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Art der Forderung zum 31.12.2024	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr T€	mehr als 1 Jahr T€
aus Lieferungen und Leistungen (*)	91,7	91,7	0
sonstige Vermögensgegenstände	184	184	0
Summe	275,7	275,7	0

*) davon gegenüber der Stadt Bremerhaven: 82,3 82,3

III. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten abgegrenzte Kraftfahrzeugsteuern und andere Aufwendungen.

IV. Eigenkapital

Das Dotationskapital entspricht dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapital.

Der ausgewiesene Bilanzverlust enthält einen Verlustvortrag in Höhe von EUR -1.290.920,45.

Die zweckgebundene Rücklage für Instandhaltungsaufwendungen wurde im Berichtsjahr 2014 entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen für zukünftige Instandhaltungs- und Sanierungsaufwendungen gebildet.

V. Aufgliederung der Verbindlichkeiten und Sicherungsrechte

Die nachfolgende Darstellung zeigt Restlaufzeiten und Sicherungsrechte der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2024	Gesamt- betrag T€	davon mit einer Restlaufzeit			gesicherte Beträge T€
		bis zu 1 Jahr T€	1 bis 5 Jahre T€	mehr als 5 Jahre T€	
aus Lieferungen und Leistungen	72,1	72,1	0	0	0
sonstige Verbindlichkeiten (*)	347,9	347,9	0	0	0
Summe	420	420	0	0	0

*) davon gegenüber der Stadt Bremerhaven

Verbindlichkeiten Stadtkasse	0	0
Verbindlichkeiten Lohn und Gehalt	336,5	336,5
	336,5	336,5

C. Sonstige Angaben

I. Namen der Betriebsleiter

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte der Einrichtung durch folgende Personen geführt:

Frau Maike Kühl	stellvertretende Betriebsleiterin (ab 25.09.2023)
Frau Zara Jürgwitz	stellvertretende Betriebsleiterin (ab 25.09.2023)

II. Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr sind neben dem Betriebsleiter durchschnittlich 44 Arbeitnehmer beschäftigt worden. Die Berechnung erfolgte methodisch nach § 267 Abs. 5 HGB.

Bremerhaven, den 07. April 2025

Helene-Kaisen-Haus

Maike Kühl
-stellvertretende Betriebsleiterin-

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

1. Zur Nachfrage- und Belegungssituation

Wohngruppe Haus 1

Auslastung 2022: 89,12 %

Auslastung 2023: 84,57 %

Auslastung 2024: 79,98 %

Die Wohngruppe ist ein vollstationäres Angebot. Das Angebot der Wohngruppe richtet sich an junge Menschen ab einem Alter von 13 Jahren.

Die Auslastungsvorgabe konnte mit 79,98% nicht erreicht werden.

Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht alle vorhandenen Stellen besetzt werden konnten. Dies hatte zur Folge, dass der vorgegebene Betreuungsschlüssel (Fachkräfte) nicht vorgehalten werden konnte und daher eine volle Auslastung nicht möglich war.

Wohngruppe Verselbständigung/ umA Haus 2

Auslastung 2022: 96,35 %

Auslastung 2023: 99,38 %

Auslastung 2024: 91,46 %

Die Wohngruppe umA wurde eröffnet, als aufgrund der Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in den Städten Bremen und Bremerhaven Betreuungskapazitäten vorgehalten werden mussten.

Die Nachfragesituation im umA Bereich ist ständig schwankend, sodass parallel ein Verselbständigungskonzept erarbeitet wurde, um auf die Individuelle Nachfragesituation zu reagieren. Die Auslastungsvorgabe konnte mit 91,46% erreicht werden.

Auch hier musste die Belegung der Personalausstattung angepasst werden, was zu einer niedrigeren Belegung führte.

Therapeutische Wohngruppe Haus 3

Auslastung 2022: 96,35 %

Auslastung 2023: 88,28 %

Auslastung 2024: 94,70 %

Die Therapeutische Wohngruppe ist ein postpsychiatrisches Angebot für junge Menschen im Alter von 6 bis 15 Jahren. Dieses Angebot wird in Kooperation mit der Archeklinik des Diakonischen Werkes Bremerhaven angeboten. Sowohl die Therapeutische Wohngruppe als auch die Arche Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie arbeiten auf verhaltenstherapeutischer Grundlage.

Die Auslastungsvorgabe konnte mit 94,70% erreicht werden.

Heilpädagogische Tagesgruppe Haus 4/ Tagesschulen

Auslastung 2022: 100,00 %

Auslastung 2023: 100,00 %

Auslastung 2024: 100,00 %

Die Arbeit der Tagesgruppe des Helene-Kaisen-Haus erfüllt den gesetzlichen Auftrag nach §32 SGB VIII, um durch eine entsprechende Betreuung Fremdplatzierungen zu verhindern. Für dieses präventive Angebot gibt es in der Regel eine Warteliste. In Folge wurde, in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen, die Platzzahl von 6 auf 10 Plätze erhöht.

Die Tagesschule ist ein gemeinsames Projekt vom Schulamt und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen mit dem Ziel der Förderung von GrundschülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich sozial- emotionale Entwicklung. Diese schulersetzen Maßnahme (Tagesschulen ist mit jeweils bis zu 8 Plätzen am Standort Friedrich- Ebert- Schule und 8-10 Plätzen (je nach vorhandenem Personal) am Standort Lutherschule eingerichtet. Das Ziel ist nach max. 2 Schuljahren die Reintegration in den Regelschulbetrieb.

Hier konnte die Zielvorgabe mit einer Auslastung von 100,00% erreicht werden.

Flexible Betreuung

Auslastung 2022: 100 %

Auslastung 2023: 100 %

Auslastung 2024: 100 %

Das Konzept der Flexiblen Betreuung folgt dem Ansatz: „Sich am Jugendlichen orientieren“. In diesem Sinne handelt die Flexible Betreuung erfolgreich individuelle Betreuungssettings mit den jungen Menschen, ihren Familien und den Sozialen Diensten aus.

Weiterhin hat die Flexible Betreuung die fachliche Diskussion unter dem Motto: „vom Fall zum Feld“ aufgenommen und mit den Sozialen Diensten und den Familien Betreuungssettings entwickelt, die insbesondere die Ressourcen und Potentiale der Familie und des Sozialraums einbeziehen.

Die gleichbleibend gute Auslastung resultiert aus den Möglichkeiten der gezielten Belegungssteuerung in diesem Bereich, sowie des Ausbaus von Trainingswohnungen, die eine hohe Nachfrage erfahren.

Erziehungsfamilien

Belegung 2022: 22 junge Menschen

Belegung 2023: 21 junge Menschen

Belegung 2024: 20 junge Menschen

Bei Erziehungsfamilien handelt es sich um Familien, in denen einer der Eltern über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügt. Es wurde in der Betreuung von jungen Menschen eine Verbindung zwischen der emotionalen, persönlichen und sozialen Dichte einer Familie geschaffen und der offenen, kooperativen und professionellen Haltung einer Institution. Eine entsprechende Methode der Zusammenarbeit dieser „beiden Welten“ wurde über eine wissenschaftliche Begleitung entwickelt. Das Helene-Kaisen-Haus übernimmt die

Werbung, Schulung, Vermittlung und Beratung von Erziehungsfamilien, wenn dort Kinder untergebracht wurden.

Inhaltlich verzeichnen wir in diesem Angebot eine wachsende Nachfrage, die die angebotenen Kapazitäten regelmäßig übersteigt.

Kindertagespflege

In dem Bereich des Fachdienstes Kindertagespflege ist sowohl die Ausbildung nach dem QHB, die Eignungsüberprüfung der Kindertagespflegepersonen, die tätigkeitsbegleitende Beratung, passgenaue Vermittlung sowie Beratung der Eltern von betreuten Kindern verortet.

Die Neuakquise von Tagespflegepersonen bleibt schwierig. Hier befindet sich das Helene-Kaisen-Haus in engem Austausch mit dem Landkreis Cuxhaven, der ähnliche Herausforderungen ausgesetzt ist. Gemeinsam konnten durch eine intensivere Zusammenarbeit und Kooperation mehr Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden.

Weiterhin gehört zu diesem Bereich die Großtagespflegestelle Kleine Delfine mit 2 Gruppen, bestehend aus 4 Kindertagespflegepersonen und jeweils 8 Plätzen für Kinder im U3 Bereich.

2. Zur Stellung der Einrichtung am Markt der regionalen Erziehungshilfe

Das Helene-Kaisen-Haus hält durch seine drei vollstationären Gruppen einen nicht unwesentlichen Teil der Grundversorgung für die Stadt Bremerhaven in diesem Segment vor. Die Angebote im teilstationären Segment sowie die Erziehungsstellen ergänzen das Angebot. Hinzu kommen die Angebote Kindertagespflege und Flexible Betreuung.

Im nächsten Jahr ist ein Ausbau im stationären Segment geplant.

Im Bereich der Fachöffentlichkeit zeigt das Helene-Kaisen-Haus Präsenz durch regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Gremien und Fachmessen, wie der Messe für Soziale Arbeit der Hochschule in Bremen und Bremerhaven oder der Pimb. Des Weiteren ist die Einrichtung mit Internetpräsenz auf www.bremerhaven.de vertreten.

Das Helene-Kaisen-Haus beteiligt sich regelmäßig an den regionalen und überregionalen fachpolitischen Gremien. Auf städtischer Ebene ist dies die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe Bremerhaven (AGEB) und auf Landesebene die Bremer Trägerkonferenz.

Generell hat sich die Vernetzung und Kooperation unter den Trägern der Jugendhilfe in den letzten Jahren stark verbessert. Es wurden mehrere Arbeitsgruppen auf gesamtstädtischer Ebene, teilweise unter Federführung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, teilweise als Unterarbeitsgruppen der AGEB eingerichtet. Auch hier hat sich das Helene-Kaisen-Haus eingebracht.

3. Zu der Entwicklung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr TEUR 5.354. Der entsprechende Betrag für das Jahr 2023 betrug TEUR 4.812. Die Umsatzerlöse sind damit um TEUR 542 höher als im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr TEUR 77. Der entsprechende Betrag für 2023 betrug TEUR 61.

4. Zu der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Eigenkapital am 31.12.2023	TEUR	939
Jahresüberschuss	TEUR	352
Eigenkapital am 31.12.2024	TEUR	1.291

Das Jahr 2024 schließt mit einem Überschuss von TEUR 272 ab.

Rückstellungen am 31.12.2023	TEUR	173
Zuführung	TEUR	17
Rückstellungen am 31.12.2024	TEUR	190

In dem Betrag von TEUR 269 sind TEUR 208 für Urlaubsrückstellungen enthalten.

5. Zu der Entwicklung des Personalaufwandes

Der entsprechende Aufwand betrug im Jahr 2023	TEUR	3.397
Der Personalaufwand beträgt im Berichtsjahr 2024	TEUR	3.559

Begründung:

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichgeblieben.

	31.12.2024	31.12.2023
An Planstellen für Angestellte sind ausgewiesen:	50	50
besetzt waren am Bilanzstichtag	45,54	44,77

Bremerhaven im März 2025

Maike Kühl, stellv. Betriebsleiterin

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Ein Geschäftsverteilungsplan bzw. eine Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, da nur ein Betriebsleiter bestellt wird. Für die Überwachung ist der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

Gegenwärtig ist die Stelle des Betriebsleiters unbesetzt und die Aufgaben der Betriebsleitung werden seit dem 25. September 2023 von den beiden stellvertretenden Betriebsleiterinnen wahrgenommen. Hier wird gegen die Regelungen des Abschnitts 2 lfd. Nr. 5 der RL Bet Bremerhaven und den damit verbundenen Magistratsbeschluss vom 12. November 1998 verstoßen. Danach wird der Betrieb durch einen hauptamtlichen Betriebsleiter geleitet.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben drei Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen stattgefunden, in denen sich der Ausschuss mit den Belangen des Helene-Kaisen-Hauses befasste. Niederschriften der Sitzungen wurden erstellt.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die stellvertretenden Betriebsleiterinnen ist angabegemäß in keinem Aufsichtsrat oder vergleichbaren Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Da bislang noch kein neuer Betriebsleiter bestellt wurde und dessen Aufgaben von den stellvertretenden Betriebsleiterinnen wahrgenommen werden, wird unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe verzichtet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Organisationsaufbau ist als Organigramm im Qualitätsmanagementhandbuch dargestellt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung sieht als korruptionsgefährdeten Bereich die Vergabe von Aufträgen im Baubereich an. Das Vier-Augen-Prinzip (Funktionstrennung) ist zentraler Bestandteil der Arbeitsorganisation in diesem Teilbereich. Die Betriebsleitung hat sich in der Vergangenheit bei der Durchführung von größeren Ausschreibungsverfahren und der Vergabe von wesentlichen Aufträgen im Baubereich sachverständiger Dritter bedient.

In dem Mitarbeiterhandbuch ist die Antikorruptionsrichtlinie ein Bestandteil, die entsprechende Regelungen enthält. Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes/Leiterin der Abteilung Beamtenangelegenheiten im Personalamt beim Magistrat wurde als Ansprechpartnerin entsprechend den städtischen Antikorruptionsrichtlinien benannt. Weitere Dokumentationen liegen nicht vor.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es liegen geeignete Richtlinien und Arbeitsanweisungen vor. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße gegen diese Regelungen festgestellt.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle Verträge und Dokumente, die von uns im Rahmen unserer Prüfung eingesehen wurden, waren ordnungsgemäß in den einzelnen Abteilungen dokumentiert und aufbewahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das eingerichtete Planungswesen (Wirtschaftsplan, Ergebnisplan, Finanzplan, Personalplanung für das nachfolgende Geschäftsjahr) des Wirtschaftsbetriebes wird regelmäßig und zeitnah fortgeschrieben und entspricht aus unserer Sicht den Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebes.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es findet vierteljährlich eine nicht formalisierte Kontrolle auf der Grundlage der Liquiditätsberichte statt.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Für das Finanz- und Rechnungswesen und die Anlagenbuchhaltung werden die DATEV-Dienstleistungsprogramme Mittelstand-Classico-pro und ANLAG verwendet. Die Datenverarbeitung und Sicherung wird durch einen externen Dienstleister vorgenommen.

Diese Instrumente entsprechen den Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebes.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle erfolgt vierteljährlich über Liquiditätsberichte, die für das Beteiligungscontrolling der Stadt erstellt werden. Da keine Finanzierungsrisiken vorliegen ist eine laufende Kreditüberwachung nicht notwendig.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden zeitnah und vollständig in Rechnung gestellt. Aufgrund der Abrechnungsverfahren bestehen zum Abschlussstichtag Forderungen gegenüber Ämtern der Stadt Bremerhaven in Höhe von TEuro 82.

Das entwickelte Kontrollinstrumentarium des Helene-Kaisen-Hauses gewährleistet die Möglichkeit einer zeitnahen Abstimmung und Erstellung von Forderungsnachweisen gegenüber dem Amt für Jugend, Familie und Frauen.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Aufgrund des Aufbaus und der Struktur des Betriebes entspricht das vorliegende Controlling durch den Betriebsleiter den Anforderungen des Betriebes.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Wirtschaftsbetrieb besitzt weder Tochter- noch Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem einschließlich der Definition von Frühwarnsignalen liegt nicht vor.

Bis auf die zeitnahe Abrechnung der Betreuungsleistungen und den Ausgleich durch die Ämter der Stadt Bremerhaven sowie die dauerhafte Auslastung der Einrichtung durch Zuweisung durch die Ämter, werden seitens der Betriebsleitung keine wesentlichen weiteren Risiken gesehen, da die Anzahl der restlichen Geschäftsvorfälle überschaubar ist.

Im Bereich der Ausgaben ist das Risiko gering.

Bezüglich wesentlicher Baumaßnahmen bedient sich der Betrieb gegebenenfalls sachverständiger externer Dritter, die laufend überwacht werden.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die dargestellten Maßnahmen reichen nach unseren Feststellungen aus und sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Bezüglich der Kontrollen der offenen Forderungen sind die Verfahrensanweisungen ausreichend dokumentiert.

Ansonsten liegt keine Dokumentation der sonstigen dargestellten Maßnahmen vor.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Befragung der Verantwortlichen ergab, dass eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Nach den uns erteilten Auskünften werden vom Wirtschaftsbetrieb keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate angewendet. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir keine anderslautenden Feststellungen getroffen. Insofern sind die nachfolgenden Fragen für den Wirtschaftsbetrieb nicht relevant.

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision besteht bei dem Wirtschaftsbetrieb nicht.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven hat aber die gegenüber der Stadt Bremerhaven bestehenden Prüfungsrechte und -pflichten. Dazu gehört beim Helene-Kaisen-Haus auch der direkte Online-Lesezugriff auf die Finanzbuchhaltung. Nach Ansicht der Kämmererei reichen die bestehenden Instrumente als Ersatz für eine interne Revision aus.

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Entfällt.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal darüber berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte wurden innerhalb des Wirtschaftsplans durch den Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen genehmigt. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite dieser Art wurden nicht gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierzu haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierzu haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Alle Investitionen werden vor der Realisierung grundsätzlich in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Diesen muss der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen genehmigen. Die Investitionen werden innerhalb dieser Prozesse ausreichend geprüft.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen und Abweichungen wurden laufend überwacht.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Überschreitungen.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierzu haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen festgestellt. Eine vergaberechtliche Prüfung war nicht Bestandteil des uns erteilten Auftrags.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt haben, wurden für Geschäfte, die nicht unter Punkt a) fallen, Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wird regelmäßig Bericht erstattet.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftsbetriebes.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen turnusgemäß unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es wurden keine besonderen Anfragen gestellt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierzu haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht feststellen können.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir nicht festgestellt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Betriebes keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage der Gesellschaft durch von den Bilanzwerten abweichende Verkehrswerte beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Wirtschaftsbetrieb weist eine Eigenkapitalquote von rd. 68 % aus. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht. Zur laufenden Finanzierung dienen Mittelzuweisungen im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bremerhaven.

In den folgenden Jahren ist eine Sanierung der Immobilien geplant. Aus diesem Grund wird ein Teil des Jahresüberschusses in eine zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung dieser Instandhaltungsmaßnahmen eingestellt. Dieses Vorgehen wurde mit Beschluss vom 17. November 2011 des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigt.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Wirtschaftsbetrieb keine Zuwendungen im Sinne dieser Frage erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Wirtschaftsbetrieb ist gemäß § 26 Abs. 1 LHO ein unselbstständiger Betrieb im Rahmen des Haushalts der Stadt Bremerhaven. Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr rd. 68 %.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen vom 17. November 2011 ist der Wirtschaftsbetrieb im Zusammenhang mit der Sanierung des Flachdachs verpflichtet worden, ab 2012 einen entsprechenden Betrag für bauliche Investitionen in den Wirtschaftsplan einzustellen. Zum Abschlussstichtag weist die Rücklage einen Betrag von TEuro 119 aus.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis ergibt sich aus der Darstellung der Ertragslage im Prüfungsbericht. Der Wirtschaftsbetrieb ist nur im Bereich der Erbringung sozialpädagogischer Dienstleistungen tätig und kann nicht in Segmente aufgeteilt werden.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Berichtsjahr gab es keinen solchen Vorgang.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss von Teur 352 ab. Einzelne, wesentliche verlustbringende Geschäfte lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Seitens des Amtes für Jugend, Familie und Frauen bestand daher der Wunsch, dieses Angebot nicht ersatzlos entfallen zu lassen, obwohl das Erreichen der Zielvorgabe für das Jahr 2018 aber als unrealistisch zu sehen war.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Betrieb schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss von Teur 352 ab..

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Helene-Kaisen-Haus
Sitz:	Bremerhaven
Rechtsform:	Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO
Anschrift:	Ferdinand-Lassalle-Str. 2 27578 Bremerhaven
Gründungsakt:	Beschluss des Magistrats der Stadt Bremerhaven zur Gründung des Betriebs vom 12. November 1998
Dauer:	Der Betrieb wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.
Gegenstand des Unternehmens:	Einrichtung für sozialpädagogische L
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Vertretung:	Der Betrieb wird durch den Betriebsleiter vertreten, seit dem 25. September 2023 ist die Stelle des Betriebsleiters unbesetzt und der Betrieb wird von der stellvertretenden Betriebsleiterin, Frau Maike Kühl, vertreten.

Wesentliche Verträge

Der Wirtschaftsbetrieb erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Das Helene-Kaisen-Haus erbringt seine Dienstleistungen im Wesentlichen für das Amt für Jugend, Familie und Frauen der Stadt Bremerhaven. Das Leistungsangebot und die Entgelte werden mit dem Amt vereinbart.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleichlautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Die Bilanz zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt und schließt mit einer Summe von Euro 1.900.788,02 (31. Dezember 2023: Euro 1.900.172,46 ab).

A. Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm DATEV Anlagevermögen ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anhang zum Jahresabschluss (Anlage III).

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2024</u> Euro	<u>31.12.2023</u> Euro
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>5,00</u>	<u>5,00</u>
	<u>31.12.2024</u> Euro	<u>31.12.2023</u> Euro
EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>5,00</u>	<u>5,00</u>
	<u>31.12.2024</u> Euro	<u>31.12.2023</u> Euro
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	<u>5,00</u>	<u>5,00</u>

II. Sachanlagen

	<u>31.12.2024</u> Euro	<u>31.12.2023</u> Euro
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	<u>1.058.324,82</u>	<u>1.043.741,82</u>

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Grundstücke	718.216,82	718.216,82
Geschäftsbauten	161.670,00	194.007,00
Außenanlagen	178.438,00	131.518,00
	<u>1.058.324,82</u>	<u>1.043.741,82</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
2. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	<u>33.903,00</u>	<u>34.892,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Betriebsausstattung	16.057,00	15.501,00
Geringwertige WG Sammelposten	17.846,00	19.391,00
	<u>33.903,00</u>	<u>34.892,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
3. Fahrzeuge	<u>2.973,00</u>	<u>3.310,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>26.249,85</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Außenanlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>26.249,85</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>91.739,25</u>	<u>199.048,96</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Forderungen Allgemein	0,00	30,50
Forderungen Bremerhaven	82.313,33	189.081,33
Forderungen Cuxhaven	6.123,64	6.207,43
Forderungen Bremen	482,77	95,20
Forderungen Sonstige	2.819,51	3.634,50
	<u>91.739,25</u>	<u>199.048,96</u>

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>183.996,86</u>	<u>103.302,09</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Mietsicherheiten	5.168,06	4.588,06
Mündelgeldkonto	5.000,00	5.000,00
Sonstige Vermögensgegenstände	6.133,28	3.557,36
Forderungen Lohn	0,00	37.029,73
Durchlaufende Posten 1 BKFKTG	1.463,80	1.485,13
Durchlaufende Posten 3 BKFKTG	659,55	0,00
Durchlaufende Posten 7 BKFKTG	1.719,30	2.101,90
Verbindl.a.Liefer. u.Leistungen (KK)	13.566,10	49.539,91
Stadtkasse Bremerhaven	<u>150.286,77</u>	<u>0,00</u>
	<u>183.996,86</u>	<u>103.302,09</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>521.151,11</u>	<u>481.502,21</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Kasse	3.031,18	2.405,76
Weser-Elbe Sparkasse	494.112,61	456.003,26
Wohngruppe	5.000,00	5.000,00
FLS	2.000,00	2.000,00
Therapeutische Wohngruppe	6.000,00	5.000,00
Tagesgruppe	4.500,00	4.500,00
Friedrich-Ebert-Schule	158,73	347,27
Lutherschule	200,19	146,28
umF	6.000,00	6.000,00
kleine Delfine / Känguru	<u>148,40</u>	<u>99,64</u>
	<u>521.151,11</u>	<u>481.502,21</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>8.694,98</u>	<u>8.120,53</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Kfz-Überführungskosten	234,00	906,00
Kfz-Steuern	939,00	939,00
Beiträge und Gebühren	<u>7.521,98</u>	<u>6.275,53</u>
	<u>8.694,98</u>	<u>8.120,53</u>

A. Eigenkapital

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
1. Gezeichnetes/gewährtes Kapital	<u>2.111.185,22</u>	<u>2.111.185,22</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Dotationskapital	<u>2.111.185,22</u>	<u>2.111.185,22</u>
2. Gewinnrücklagen		
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
a) andere Gewinnrücklagen	<u>119.000,00</u>	<u>119.000,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
3. Bilanzverlust	<u>-939.303,57</u>	<u>-1.290.920,45</u>

B. Rückstellungen

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
1. sonstige Rückstellungen	<u>189.661,00</u>	<u>173.319,00</u>
	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Urlaub	128.200,00	120.420,00
Mehrarbeit	49.701,00	40.199,00
Jahresabschlusskosten	7.000,00	6.900,00
Prüfungskosten	4.760,00	5.800,00
Kalkulatorische Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>189.661,00</u>	<u>173.319,00</u>

C. Verbindlichkeiten

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>72.083,09</u>	<u>46.677,26</u>

	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>347.862,28</u>	<u>740.911,43</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Forderungen Allgemein	1.544,00	1.330,00
Forderungen Bremerhaven	7.746,23	4.527,29
Forderungen Bremen	1.846,11	9.736,23
Forderungen Sonstige	227,30	200,00
Durchlaufende Posten 3 BKFKTG	0,00	154,05
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	336.498,64	338.765,21
Stadtkasse Bremerhaven	<u>0,00</u>	<u>386.198,65</u>
	<u>347.862,28</u>	<u>740.911,43</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>300,00</u>	<u>0,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Passive Rechnungsabgrenzung	<u>300,00</u>	<u>0,00</u>
	31.12.2024 <u>Euro</u>	31.12.2023 <u>Euro</u>
Summe Passiva	<u>1.900.788,02</u>	<u>1.900.172,46</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt und weist ein Jahresergebnis von Euro 351.616,88 (2023: Euro 20.540,13) aus.

	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	<u>5.354.277,61</u>	<u>4.811.918,44</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Erträge	5.354.277,61	4.814.280,54
Erträge Projekte	<u>0,00</u>	<u>-2.362,10</u>
	<u>5.354.277,61</u>	<u>4.811.918,44</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
1a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	<u>3.810,23</u>	<u>3.274,20</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Erstatt.des Personals f.Verpfelegung	1.308,23	741,20
Sonstige Erstattungen	2.400,00	2.400,00
Erstattungen für Telefonkosten	<u>102,00</u>	<u>133,00</u>
	<u>3.810,23</u>	<u>3.274,20</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>73.834,61</u>	<u>58.275,33</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	4,00	0,00
Versich.entschädigung, Schadenersatz	205,00	3.000,00
Spenden u.ähnliche Zuwendungen	36.000,00	25.000,00
Mieterstattungen	32.404,11	25.941,83
Energieerstattungen	<u>5.221,50</u>	<u>4.333,50</u>
	<u>73.834,61</u>	<u>58.275,33</u>

3. Personalaufwand

	2024 Euro	2023 Euro
a) Löhne und Gehälter	<u>2.821.208,66</u>	<u>2.693.347,52</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Löhne u.Gehälter Leitung Einrichtung	144.537,79	139.018,41
Löhne u.Gehälter Kita-Einstieg/Känguru	130.569,04	133.399,84
Löhne u. Geh. Betreuungsdienst Sozialpäd	1.015.410,31	979.707,37
Löhne u. Geh. Betreuungsdienst Erzieher	1.029.072,34	958.702,43
Löhne u. Geh. Betreuungsd.Duales Studium	39.850,87	31.119,34
Löhne u. Geh. Betreuungsd. Psychologen	69.992,91	66.416,05
Löhne u. Gehälter Hauswirtsch. Dienst	87.410,61	104.148,96
Löhne u. Gehälter Verwaltungsdienst	107.182,44	112.764,04
Löhne u. Gehälter Technischer Dienst	29.696,97	24.334,98
Löhne u. Gehälter Sonstige Dienste	166.026,70	142.513,10
Löhne u. Gehälter Bundesfreiwilligendien	7.978,68	8.093,00
Zuschüsse Bundesfreiwilligendienst	<u>-6.520,00</u>	<u>-6.870,00</u>
	<u>2.821.208,66</u>	<u>2.693.347,52</u>
	2024 Euro	2023 Euro
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	<u>738.009,08</u>	<u>704.309,59</u>
	2024 Euro	2023 Euro
Gesetzl. Sozialaufw. Leitg.d.Einrichtung	30.196,85	28.409,55
Gesetzl. Sozialaufw. Kita-Einstieg	27.924,37	26.192,35
Gesetzl. Sozialaufw.Betreuungsd. Sozialp	209.039,78	203.547,51
Gesetzl.Sozialaufw.Betreuungsd. Erzieher	207.126,58	199.875,57
Gesetzl. Sozialaufw. Betreuungsd. Duales	8.459,29	6.017,80
Gesetzl. Sozialaufw. Betreuungsd.Psychol	14.211,87	13.621,56
Gesetzl. Sozialaufw. Hausw.Dienst	19.393,47	20.758,94
Gesetzl. Sozialaufw. Verwaltungsdienst	21.096,99	22.802,69
Gesetzl. Sozialaufw. Technischer Dienst	6.231,20	4.786,82
Gesetzl. Sozialaufw. Sonstige Dienste	45.434,87	36.443,17
Gesetzl.Sozialabg.Bundesfreiwilligend	3.346,70	4.204,91
Altersvers. Leitung der Einrichtung	6.162,07	7.475,51
Altersversorgung Kita-Einstieg	7.167,99	6.731,66
Altersversorgung Betreuungsd. Sozialpäd.	58.195,44	52.943,18
Altersversorgung Betreuungsd. Erzieher	53.827,77	50.816,16
Altersversorgung Betreuungsd.Duales Stud	2.189,45	1.566,41
Altersversorgung Betreuungsd. Psychologe	4.049,30	3.768,65
Altersversorgung Hauswirtsch. Dienst	3.510,84	5.621,77
Altersversorgung Verwaltungsdienst	6.546,35	5.877,25
Altersversorgung Technischer Dienst	1.598,08	1.220,83
Altersversorgung Sonstige Dienste	<u>2.299,82</u>	<u>1.627,30</u>
	<u>738.009,08</u>	<u>704.309,59</u>

4. Materialaufwand

	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
a) Lebensmittel	<u>112.401,98</u>	<u>106.858,40</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Lebensmittel	<u>112.401,98</u>	<u>106.858,40</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	<u>67.144,06</u>	<u>63.882,43</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Strom, Wasser, Abwasser	26.138,11	24.971,12
Strom, Gas, Wasser, Abw. (Mietwohnungen)	12.859,43	9.376,50
Gas	<u>28.146,52</u>	<u>29.534,81</u>
	<u>67.144,06</u>	<u>63.882,43</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
c) Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf	<u>1.145.571,91</u>	<u>1.114.906,07</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Betreuungssachaufwendungen (im Entgelt)	78.020,61	62.272,92
Betreuungssachaufwendungen (abrechnen)	1.262,00	1.175,13
Gemeinschaftsveranstaltungen	10.631,09	8.250,21
Sonstiger Betreuungsaufwand	46.644,42	48.550,46
Sonstiger Betreuungsaufwand Dolmetscher	0,00	60,00
Sonstiger Betreuungsaufwand Nachhilfe	434,56	1.129,50
Lehr- und Lernmittel	3.094,26	3.058,98
Fachzeitschriften u.-bücher Betreuung	311,63	196,60
Rundfunk- u.Fernsehgebühren, Betreuung	192,64	192,64
Gruppen- und Ferienfahrten	13.240,64	13.462,71
Wirkungsverstärkende Maßnahmen	17.982,62	13.038,91
Hausverbrauch Reinigung	5.778,98	5.466,65
Sonstiger Wirtschaftsbedarf	14.980,55	20.545,98
Fremdl. Bewachung	5.746,56	4.859,64
Fremdl. Gehwegreinigung	2.243,21	2.243,21
Zentrale Dienstleistungen (Verwaltung)	52.513,12	52.782,83
Fremdl. Erziehungsfamilien	643.098,60	636.862,17
Fremdl. TWG	77.074,85	73.714,26
Fremdl. Gebäudereinigung	49.593,48	35.592,32
Sonstiger Verwaltungsbedarf	4.182,34	3.824,93
Büromaterial	3.293,43	5.671,80
Porto	226,80	629,38
Telefon, Telefax, Mobilfunk	9.709,63	12.407,65
Übertrag	1.040.256,02	1.005.988,88

	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Übertrag	1.040.256,02	1.005.988,88
Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	84,00	203,66
Nebenkosten des Geldverkehrs	75,00	75,00
EDV- Kosten	22.445,57	22.372,64
Rechtskosten	3.285,00	3.240,00
Abschluss- und Prüfungskosten	11.794,96	12.780,20
Fortbildungskosten	5.790,04	8.733,90
Personalbeschaffungskosten	2.638,99	8.896,65
Supervision	6.377,80	4.749,40
Bewirtungskosten	289,89	493,65
Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	1.893,60	1.439,20
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	4.192,24	2.679,43
Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	17.406,39	14.499,29
Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	<u>29.042,41</u>	<u>28.754,17</u>
	<u>1.145.571,91</u>	<u>1.114.906,07</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
5. Steuern, Abgaben, Versicherungen	<u>33.387,87</u>	<u>29.788,28</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Fahrzeug-Versicherungen	5.580,60	4.722,15
Kfz-Steuern	1.434,48	1.437,48
Beiträge Verbände und Organisationen	420,00	420,00
Gebäudeversicherungen	3.884,86	3.667,73
Haftpflichtversicherungen	3.696,46	3.611,67
Unfallversicherungen	<u>18.371,47</u>	<u>15.929,25</u>
	<u>33.387,87</u>	<u>29.788,28</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
6. Mieten, Pacht, Leasing	<u>46.404,14</u>	<u>40.169,66</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Mietleasing Kfz	7.526,40	7.526,80
Miete	1.752,50	1.688,78
Miete (Mietwohnungen)	26.962,38	21.158,32
Leasing technische Geräte Verwaltung	<u>10.162,86</u>	<u>9.795,76</u>
	<u>46.404,14</u>	<u>40.169,66</u>

7. Abschreibungen

	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	<u>65.590,43</u>	<u>55.999,38</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Abschrb.a.and.Anlag.Betr.-u.Gesch.ausst.	3.385,23	3.113,31
Abschreibungen auf Fahrzeuge	337,00	337,00
Abschreibungen auf WG Sammelposten	8.351,57	7.874,87
Abschreibungen auf Gebäude	32.337,00	32.337,00
Abschreibungen auf Außenanlagen	<u>21.179,63</u>	<u>12.337,20</u>

	<u>65.590,43</u>	<u>55.999,38</u>
--	------------------	------------------

8. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung

	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
8. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	<u>32.970,94</u>	<u>28.008,74</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Instandhaltung Gebäude	8.351,60	10.228,09
Instandhaltung Außenanlagen	9.469,55	4.910,44
Instandhaltung Betriebsausstattung	2.422,45	0,00
Instandhaltung technische Anlagen	0,00	210,96
Wartungskosten für Hard- und Software	10.034,10	11.348,01
Wartung technische Anlagen	<u>2.693,24</u>	<u>1.311,24</u>

	<u>32.970,94</u>	<u>28.008,74</u>
--	------------------	------------------

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>17.616,50</u>	<u>15.659,95</u>
	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	5.739,70	4.417,87
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.876,80	10.842,08
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	300,00
Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	<u>0,00</u>	<u>100,00</u>

	<u>17.616,50</u>	<u>15.659,95</u>
--	------------------	------------------

10. Zinsen und ähnliche Erträge

	<u>2024</u> Euro	<u>2023</u> Euro
10. Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>2,18</u>

	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
11. Jahresüberschuss	<u>351.616,88</u>	<u>20.540,13</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>1.290.920,45</u>	<u>1.311.460,58</u>
	<u>2024</u> <u>Euro</u>	<u>2023</u> <u>Euro</u>
13. Bilanzverlust	<u>939.303,57</u>	<u>1.290.920,45</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.